

## 1. Grundlage

Die Regelungen dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in den §§ 8, 10, 11, der Vereinssatzung des MTSV Hohenwestedt in der Fassung vom 22.02.2008

## 2. Solidaritätsprinzip

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

## 3. Beschlussfassung und Bekanntgabe

- 3.1 Der Vorstand des MTSV Hohenwestedt hat in seiner Sitzung vom 26.11.2009 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen, mit Inkrafttreten zum 01.12.2009.
- 3.2 Die Beitragsordnung wird gemäß § 10 der Satzung des MTSV Hohenwestedt in den Vereinsinformationen des MTSV Hohenwestedt e.V. (Vereinsinformationsheft, Vereinsinformationsblatt, Vereinshomepage, durch Aushang) bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.  
Sie ist mit Inkrafttreten und Veröffentlichung für alle Mitglieder verbindlich.
- 3.3 Mitglieder, die nach Inkrafttreten der jeweils aktuellen Beitragsordnung neu dem Verein beitreten, erhalten die aktuell gültige Beitragsordnung (mit dem Beitrittsformular) ausgehändigt.  
Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung und damit für Neumitglieder verbindlich.

## 4. Regelungen

- 4.1 Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt jeweils bis zum 31.12. des Folgejahres.
- 4.2 Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus Anlage A dieser Beitragsordnung.
- 4.3 Die Beiträge sind vierteljährlich im voraus jeweils zum **01.01.**; **01.04.**; **01.07.** und **01.10.** des Jahres fällig und zu überweisen auf das Vereinskonto bei der  
**Förde Sparkasse: IBAN: DE97 2105 0170 0000 0050 10 BIC: NOLADE21KIE**  
(gilt generell sowie bei Nichterteilung einer Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren).  
Die Beiträge des Vereins werden grundsätzlich durch Abbuchungsermächtigung, seit 01.03.2014 im SEPA-Lastschriftverfahren, erhoben. Die Mandatsreferenz entspricht dabei der MTSV-Mitgliedsnummer. MTSV-Gläubiger-IdentNr. ist: DE25ZZZ00000668916. Es gelten die banküblichen Verfahrensregelungen. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden.  
Für Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.
- 4.4 Jährliche Beitragszahlung (zum 01.01. eines Jahres) und halbjährliche Beitragszahlung (zum 01.01. und 01.07. eines Jahres) sind möglich. Absatz 4.3 gilt dazu sinngemäß.
- 4.5 Ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe oder der Zahlungsmodalitäten kann in sozialen Härtefällen gestellt werden. Über diesen Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung der Sparte/Sportgruppe und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
- 4.6 Kindern und Jugendlichen kann in sozialen Härtefällen Beitragsfreiheit gewährt werden. Über diesen Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung der Sparte/Sportgruppe und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
- 4.7 Für Mitglieder vom 18. bis zum 25. Lebensjahr kann unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin der Jugendbeitrag ab 14 Jahre bemessen werden –eben so in Familien-Mitgliedschaften- (Schule, Studium, Ausbildung, Wehr-/Ersatzdienst, AL/Hartz IV)  
Nachweise darüber sind erstmals zu Beginn und danach jährlich zum Jahresbeginn vorzulegen.
- 4.8 Erfolgt der Vereinsbeitritt nicht zu Quartalsbeginn oder bei jährlicher bzw. halbjährlicher Beitragszahlung nicht zu Jahres- oder Halbjahresbeginn, ist zu Beginn der Mitgliedschaft der monatlich anteilige Beitrag des Beitritts -Jahres/ -Halbjahres/ -Quartals zu zahlen.
- 4.9 Mitglieder des Tennisclubs im MTSV sind gleichzeitig auch Mitglieder des MTSV (Satzung §10)
  - Mitglieder, die neben anderen Sportarten auch Tennis spielen, zahlen die Beiträge des Tennisclubs gem. Anlage A und zusätzlich den MTSV-Beitrag.
  - Mitglieder, die nur Tennis spielen, zahlen die Beiträge des Tennisclubs gem. Anlage A und zusätzlich den MTSV-Beitrag einer passiven Mitgliedschaft.
- 4.10 Familien-Mitgliedschaften werden für Elternteile/Erziehungsberechtigte mit leiblichen und/oder erziehungsberechtigten Kindern unter 18 Jahren eingerichtet, die unter einem Dach leben.  
(d.h. auch sogenannte Patch-Work-Familien)

- 4.11 Für Teilnehmer an Kursen des Vereins gelten jeweils gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind. Die Höhe der Gebühren ergeben sich aus Anlage B.
- 4.12 Es ist die Pflicht eines jeden Mitglieds, Anschriften-, Namens- und Kontenänderungen umgehend mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes bzw. Kontoinhabers.
- 4.13 Ein Vereinsausschluss kann erfolgen bei Nichtzahlung von mindestens 3 Monatsbeiträgen bzw. einem Quartalsbeitrag, trotz mehrfacher Aufforderung.  
Eine erneute/spätere sportliche Betätigung im MTSV Hohenwestedt ist erst wieder nach Ausgleich der alten Verpflichtungen/Beitragsrückstände möglich.
- 4.14 Kommt ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung auch nach Zahlungserinnerung und Mahnung nicht nach, kann über den Rechtsweg die Einziehung der Forderung beauftragt werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten gehen zu Lasten des jeweiligen Mitglieds (bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter).
- 4.15 Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende eines Quartals möglich und muss dem MTSV-Vorstand spätestens einen Monat vor Quartalsende in schriftlicher Form  
bis 28.02. zum 31.03.    bis 31.05. zum 30.06.    bis 31.08. zum 30.09.    bis 30.11. zum 31.12.  
mitgeteilt werden.  
(persönlich, per Brief-Einwurf oder per Post. Er kann auch per Fax erfolgen oder per E-Mail zugesandt werden. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim MTSV)
- 4.16 Wird eine Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese – und damit die Pflicht zur anteiligen Beitragszahlung – um ein weiteres Quartal.
- 4.17 Kündigungsnachweis ist grundsätzlich die schriftliche Kündigungsbestätigung des MTSV.
- 4.18 Gebühren für Zahlungserinnerungen und Mahnungen werden bei Überschreitung des Zahlungsziels bzw. bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge innerhalb der 1. Woche eines neuen Quartals / neuen Halbjahres / neuen Jahres erhoben. Die Höhe der Gebühren regelt Anlage B zu dieser Beitragsordnung.

## Anlage A

### 1. Monatliche Beiträge des MTSV Hohenwestedt:

(ab 01.04.2014 / Zahlung vierteljährlich jeweils im Voraus zu Quartalsbeginn)

Kinder	bis 13 Jahre	€ 5,50 *)
Jugendliche	ab 14 Jahre	€ 6,50 *)
Erwachsene	ab 18 Jahre	€ 10,00 **)
Ehepaare / Lebensgemeinschaften		€ 13,00
Familien		€ 16,00
Alleinerziehende mit 1 Kind unter 18 Jahre		€ 13,00
passive Mitglieder		€ 4,00

### 2. Aufnahmegebühren

Einmalige Aufnahmegebühr/MTSV je Anmeldung	€ 2,50
---	--------

### 3. Jährliche Sportunfallversicherung

Ist im Beitrag enthalten

### 1. Vierteljährliche Beiträge des Tennisclub im MTSV:

(ab 01.04.2016 zusätzlich zum –zumindest passiven– MTSV-Beitrag)

Mitglieder	bis 18 Jahre	€ 18,00
Mitglieder	<u>ab</u> 18 Jahre	€ 40,00
In Ausbildung befindliche Personen		€ 18,00
Ehepaare		€ 60,00
Familien (auch mit Kindern in der Ausbildung)		€ 70,00
Fördermitglieder	nach Vereinbarung	

### 2. Aufnahmegebühren:

Einmalige Aufnahmegebühr/Tennisclub **–keine–**

### 3. Jährliche Sportunfallversicherung:

Ist im Passiv-Beitrag enthalten

\*) Kinder unter 18 Jahren, deren Familien folgende Leistungen beziehen:

ALG II/Hartz IV, Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Wohngeld, zahlen ihre Beiträge per Bildungskarte des Bildungs-/Teilhabepaket 2011 (Antrag über zuständiges Jobcenter oder Gemeinde-Sozialstelle)

\*\*\*) Für aktive Mitglieder vom 18. bis 25. Lebensjahr kann bei Nachweis von: Schule, Studium, Ausbildung, Bundesfreiwilligendienst, ALG II/Hartz IV weiterhin der Jugendbeitrag ab 14 Jahre bemessen werden.

Hinweis:

Mit Erreichen einer neuen MTSV-Beitrags-Altersgrenze erfolgt die Beitragszuordnung für die betreffenden Mitglieder durch die Vereinsführung und ohne gesonderten Hinweis, sofern durch das Vereins-Mitglied bzw. den Beitragszahler keine Nachweise zwecks möglicher Einstufung in eine Beitragsminderung o. Beitragsbefreiung vorgelegt werden

>>>Bitte informieren Sie sich dazu in unserer MTSV-Geschäftsstelle<<<

## Anlage B

- Kursgebühren: Werden bei Einrichtung von Kursen jeweils gesondert berechnet und veröffentlicht ([www.mtsv-hohenwestedt.de](http://www.mtsv-hohenwestedt.de))
  - 2,00 € monatlich für Teilnahme an Fun-Sportarten
- Gebühren für Zahlungserinnerungen und Mahnungen: (Der MTSV-Vorstand legt die Höhe fest)
  - 5,00 € ab 01. April 2020